

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1898)
Heft: 24

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Jährlich Fr. 6. —
Halbjährlich Fr. 3. —

Franko durch die ganze
Schweiz:
Jährlich Fr. 6. —
Halbjährlich Fr. 3. —

Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Zeile oder
deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark

Briefe und Gelder franko.

Päpstliches Motu proprio über die Vollmachten der hl. Kongregation der Ablässe. *)

Motu proprio et certa scientia decernimus: I. Ut Congregationi Indulgentiis sacrisque Reliquiis præpositæ ea salva iura permaneant, quæ Clemens auctor insituit; prætereaque eidem confirmamus, et, quatenus opus sit, de integro concedimus facultates omnes, quæ in syllabo, his litteris adnexo, numerantur. II. Volumus et statuimus, ceteras concessionem iterationesque indulgentiarum, privilegia altarium, facultates benedicendi et alia eiusmodi ad Nostram Secretariam Brevium exclusive pertinere. III. Simili ratione decernimus ut quæ facultates Congregationi, de qua agimus, collatæ sunt, eæ i a sint eius propriæ, ut nulli præterea vel Congregationi vel Secretariæ possint esse communes. Datum Romæ apud S. Petrum, die XXXI Octobris an. MDCCCLXXXVII, Pontificatus Nostri Vigesimo.

Leo PP. XIII.

Syllabus Facultatum quas SSmus Dominus Noster Leo PP. XIII S. Congregationi Indulgentiis et SS. Reliquiis præpositæ confirmat et quatenus opus sit, de integro concedit iuxta N. I Sui Motus Proprii sub die XXXI Octobris MDCCCLXXXVII, incip. Christianæ rei publicæ. 1. Facultatem interpretandi Rescripta de Indulgentiis sacrisque Reliquiis edita, etiam propria manu a Summo Pontifice signata. 2. Dirimendi quæstiones et dubia minoris momenti, quæ ita facile dilui possunt ut necesse non sit de eis in Eminentissimorum Patrum Congregatione disceptare. 3. Approbandi Summaria Indulgentiarum. 4. Sanandi defectus cuiuslibet generis qui irrepserint in erectione Confraternitatum, piarum Unionum, etc. vel etiam in earum aggregationem ad Archiconfraternitates, Primarias, Primo primarias, etc. 5. Sanandi defectus quoscumque quibus affici contingat adscriptiones Christifidelium ad Tertios Ordines, ad Confraternitates, Congregationes, Pias Uniones etc. Itemque defectus in benedicendis et imponendis scapularibus, in benedictionibus Rosariorum, coronarum etc., in erectione Stationum Viæ

*) Mit Weglassung der Einleitung bringen wir nur die Entscheidung des päpstlichen Altenstüdes und fügen das Verzeichnis der Vollmachten der hl. Kongregation der Ablässe bei.

Crucis et Matris Dolorosæ. 6. Dispensandi super defectu distantie requisitæ ad erectionem Confraternitatum, ita tamen ut rescripti executio remittatur prudenti iudicio Ordinarii. Dispensandi etiam super conditione distantie inter ecclesias, quæ præfiniri solet in rescriptis concessionis quarundam Indulgentiarum. 7. Transferendi Indulgentias favore Sanctimonialium, cum de uno ad aliud Monasterium, sive de una ad aliam domum migrant ob temporum adiuncta. 8. Concedendi, quatenus opus sit, ut Indulgentiæ quibus gaudebant ecclesiæ Regularium, vigere pergant post ipsorum expulsionem seu violentam conventuum suppressionem. Quæ facultas extendatur ad casus tum præteritarum tum futurarum conventuum suppressionem; extensive etiam ad ecclesias sive Sanctimonialium, sive cuiuslibet Congregationis et Instituti. 9. Concedendi ut Regularium Ordinum, et etiam Congregationum sive Institutorum alumni utriusque sexus Indulgentiis et gratiis quibus gaudebant in propriis respective ecclesiis, frui possint et valeant dum vitam communem agunt in alia domo in qua legitime habent oratorium vel publicum vel privatum. 10. Transferendi a die vel diebus ad diem vel dies alios Indulgentias iam concessas; exceptis *Indulgentia Portiunculæ* aliisque Indulgentiis plenariis concessis *toties quoties*. 11. Transferendi ad aliam ecclesiam vel ad aliud oratorium publicum Indulgentias iam concessas ecclesiæ vel publico oratorio, 12. Concedendi Diocesis intra et extra Italiam privilegium ut Indulgentias, pro quibus requiritur sacramentalis confessio, lucrari valeant Christifideles qui sacramentalem confessionem peragere solent infra duas hebdomadas. Quod tamen privilegium non concedatur nisi Ordinario Diocesis expresse petente et ob penuriam confessoriorum tantum. 13. Commutandi condiciones, seu pias exercitationes ad Indulgentiarum acquisitionem præscriptas, in alia pia opera omnino vel fere æquivalentia: exceptis semper Indulgentiis plenariis *toties quoties*, et exceptis etiam conditionibus sacramentalis confessionis et sacræ Communionis quotiescumque requiruntur. 14. Renovandi seu prorogandi pro Sanctimonialibus vere pauperibus tantum, Indulgentias iam ipsis concessas, etiamsi forte distulerint renovationem vel prorogationem implorare.

Zum Monat des heiligsten Herzens Jesu.

Einem Artikel des „Freiburger Kirchenblattes“ über die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu entnehmen wir Folgendes:

„Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu bedarf heutzutage keiner neuen Empfehlung. In ihrer Entstehung, ihrer Ausbreitung, ihren heilsamen Wirkungen trägt sie das Siegel des göttlichen Ursprunges. Ihre welterneuende Bedeutung haben große Männer erkannt und genugsam gepriesen.¹⁾ Eine besondere Stellung nimmt diese Andacht ein in der Geschichte Deutschlands, und hierauf hinzuweisen dürfte nicht unnütz sein.

Obwohl in ihrer jetzigen Form auf französischem Boden entstanden, hat die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu ihre eigentlichen Anfänge hauptsächlich in Deutschland. Die lieblichen deutschen Heiligen des Mittelalters hat ihre zarte Liebe gleichsam naturgemäß hingezogen zum Sitz der zartesten „Minne“, zum „minnesamen“ Herzen Jesu.²⁾ „Die Sonne der Andacht zum göttlichen Herzen hatte nicht bloß die Strahlen der Morgenröte über Deutschland ergossen, sondern sie war hier bereits selbst leuchtend ausgegangen und hatte am Himmel der Kirchen Deutschlands bereits einen weiten Bogen zur Mittagshöhe hin beschritten, bevor noch die selige Margaretha Alacoque zur ewigen Herrlichkeit einging und die ihr gewordenen Offenbarungen in Deutschland bekannt waren.“³⁾

Der rührenden Andacht der deutschen Heiligen zum Herzen des Erlösers mag es zuzuschreiben sein, daß dieses Herz sich nicht abwandte von Deutschland, als die Liebe bei Vielen erkaltete und in Untreue und Abfall umschlug. Damals verwarf der Herr sein Volk „nicht ganz aus seinem Herzen“, er „dachte über uns Gedanken des Friedens, nicht der Rache“, er sendete seine Apostel, um die erkalteten Herzen mit neuer Liebe zu entzünden. Der selige Petrus Canisius erscheint als ein Sendbote des Herzens Jesu. In seiner uns noch erhaltenen Selbstbiographie hat Canisius mit vieler Sorgfalt aufgezeichnet und hinterlassen, welche Gnaden er geschöpft aus dem Herzen Jesu im Augenblick seiner Sendung nach Deutschland, auf daß wir nie vergessen, von wem seine Sendung und der Erfolg derselben

ausgegangen. „Du, o Herr“, so bekennt er,¹⁾ „hast mir dein heiligstes Herz geöffnet. . . und hast mir befohlen, aus diesem Borne zu trinken, indem du mich einludest, die Wasser des Heiles aus deinen Quellen, o mein Erlöser, zu schöpfen. Mein sehnlichstes Verlangen war, daß Ströme des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe daraus in mich geleitet würden; ich verspürte Durst nach Armut, Keuschheit und Gehorsam; ich begehrte von dir ganz abgewaschen, bekleidet und geschmückt zu werden. Dann, nachdem ich gewagt hatte, dein heiligstes Herz zu berühren und meinen Durst in ihm zu löschen, versprachst du mir zur Bedeckung meiner Seelenblöße ein Kleid aus drei Stücken, . . . nämlich aus Friede, Liebe und Beharrlichkeit. Mit diesem Kleide des Heiles angethan, war ich voller Vertrauen, daß mir nichts mangle, sondern alles zu deiner Ehre ausfallen werde“.....

Wie sollen wir den Monat Juni in unsern Pfarreien feiern? Mindestens dadurch, daß wir das Fest des Herzens Jesu am Tage selber durch jene Andachtsübungen feiern, die der Heiland so flehentlich verlangt und für die er so große Gnaden verheißen hat. Unsere Vorfahren haben mit rührendem Eifer für die Einführung dieses Festes gearbeitet; nachdem Pius IX. im Jahre 1856 das Herz-Jesu-Fest endlich für die ganze Kirche eingesetzt hatte, nahen sich Bischöfe und Gläubige alsbald mit neuen Bitten dem heiligen Stuhle: es möge das Fest des Herzens Jesu durch Erhebung zu einem Feste erster Klasse mit neuen Ehren umgeben werden. Unter den Bittstellern findet sich auch das katholische Deutschland.²⁾ Erst im Jahre 1889 wurde diese Bitte gewährt durch Papst Leo XIII., damit, wie das betreffende Dekret sagt, „bei dem herrschenden Anstrome der Gottlosigkeit die Gläubigen in dieser überaus heilsamen Andacht eine Zuflucht und ein Schutzmittel fänden, daß sie mit innigerer Liebe zum liebenswürdigsten Erlöser entflammt würden und durch Ehre und Sühne seine Liebe in würdiger Weise erwiderten, und daß sie zugleich die göttliche Barmherzigkeit eifriger anflehen für die Ausbreitung des Glaubens und den Frieden und die Wohlfahrt des christlichen

¹⁾ Vergl. z. B. Cardinal Manning's Predigt über die Andacht zum hl. Herzen Jesu. Köln 1875, Bachem.

²⁾ Welch' edle und verehrungswürdige Namen unseres Volkes finden wir nicht vertreten unter den Vorboten der Andacht: einen Sujo, einen Tauler, einen Rudolf von Sachsen, eine hl. Mechtild, eine hl. Brigitta, eine hl. Gertrud. Dürfen wir nicht sagen, „daß das Morgenrot der Andacht über Deutschland stand“? — so Pater Meschler S. J. in seiner Schrift: „Die Andacht zum göttlichen Herzen.“

³⁾ Sendbote des göttlichen Herzens Jesu, Jahrgang 1886, S. 369, am Schlusse einer Reihe herrlicher Abhandlungen über die Andacht zum göttlichen Herzen in Deutschland vor der heiligen Margaretha Alacoque.

¹⁾ „Tu tandem velut aperto mihi corde sanctissimi Corporis tui, quod inspicere coram videbar, ex fonte illo ut biberem iussisti, invitans, scilicet ad hauriendas aquas salutis me de fontibus tuis, Salvator meus. Ego vero maxime cupiebam, ut fluenta fidei, spei, caritatis in me derivarentur. Sitiēbam paupertatem, castitatem, obedientiam; lavari a Te totus, et vestiri, ornarique postulabam. Unde, postquam Cor tuum dulcissimum attingere, et meam in eo sitim recondere ausus fueram, vestem mihi contentam tribus e partibus promittebas, quæ nudam protegere animam possent et ad professionem hanc maxime pertinerent, erant autem pax, amor et perseverantia. Quo salutari indumento munitus confidebam, nihil mihi defuturum sed omnia in gloriam tuam successura.“ Otto Braunsberger S. J.; B. Petri Canisii epist. et acta p. 55.

²⁾ Vgl. Nilles S. J. de rationibus festorum ss. Cordis Jesu et purissimi Cordis Mariæ p. 172: preces Germaniæ catholicæ Pio IX oblatæ, ut in memoriam anni XXV Pontificatus sui expleti festum ss. Cordis Jesu ad ritum dupl. I. cl. pro universa Ecclesia elevarēt, — XVI. Kal. Jul. 1871.

Volk. ¹⁾ Welche Freude muß es uns sein, das nun mit den höchsten kirchlichen Ehren umgebene Fest würdig zu feiern, zumal wenn wir an die Heimsuchungen denken, welche die Kirche Gottes und unsere geliebte Erzbischofskirche getroffen haben. Das christliche Volk zeigt für die Andacht zum Herzen Jesu großes Verständnis; es bedarf nur eifriger Belehrung, und in der letzten Landgemeinde werden sich nach und nach die Gläubigen zahlreich beteiligen an der Sühnungskommunion und der Abbitte am Feste des Herzens Jesu. Kann ja doch kein Christenherz, so arm an Liebe es auch sein mag, gleichgültig sein bei den Worten des Heilandes: „Ich verspreche, daß mein Herz sich erweitern wird, um in überreicher Fülle die Wirkungen seiner Liebe über diejenigen auszugießen, welche ihm die Ehre (des Empfanges der heiligen Kommunion und der feierlichen Abbitte, wofür jedes Herz-Jesu-Buch Formulare enthält) erweisen und sich bemühen, daß sie auch von andern ihm erweisen wird.“

Außer der Feier des Herz-Jesu-Festes empfiehlt die Kirche in dem Dekret vom 28. Juni 1889 eine andere vom Heiland gewünschte und überaus segensreiche Übung zu Ehren des göttlichen Herzens, nämlich die Feier eines jeden ersten Freitags im Monate durch den Empfang der heiligen Kommunion und Wiederholung der Abbitte. In Kirchen, in welchen an den ersten Monats-Freitagen solche oder ähnliche Andachtsübungen im Anschluß an die heilige Messe öffentlich gehalten werden, darf nach obigem Dekrete die betreffende Messe als feierliche *Botivmesse de sacro Corde Jesu* gesungen oder gelesen werden, also mit Gloria, Credo et unica Orat., ausgenommen sind nur jene ersten Monats-Freitage, auf welche ein Fest des Herrn oder ein duplex primæ classis oder eine privilegierte Ferie, Vigilie oder Oktave fällt. Damit eine Kirche dieses Privilegs der feierlichen Botivmesse vom heiligsten Herzen Jesu theilhaftig werde, müssen die betreffenden Übungen an den ersten Monats-Freitagen mit Gutheißung des Bischofs statthaben (*approbante loci Ordinario*), welche wohl nicht schwer zu erlangen ist. Gewiß wird die Mühe, die wir uns geben, um diese kirchlich empfohlenen Andachtsübungen zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu einzuführen und fortzuführen, uns und den Gläubigen vielen Trost und überreiche Gnade bringen: *«bonus est Dominus sperantibus in eum, animæ quærenti illum.»* ²⁾

¹⁾ „Beatissimus Pater, cui nihil potius est, quam ut Fideles erescant in gratia et cognitione Domini Nostri Jesu Christi, Ipsiusque sciant supereminentem scientiæ caritatem, huiusmodi supplicia vota libentissime exceptit: eo præcipue animum suum intendens ut gliscentibus impietatis conatibus, Fideles in hac saluberrima devotione perfugium et munimen inveniant, et vehementiori erga amantissimum Redemptorem amore inflammati digna ei laudis et placationis obsequia persolvant simulque pro fidei incremento et christiani populi pace atque incolumitate divinas miserationes ferventius implorent.“ Decretum urbis et orbis de die 28 Junii, festo Ssmi Cordis Jesu, anno 1889. Acta S. Sed. t. XXI, p. 694.

²⁾ Introitus in Festo Ss. Cordis Jesu.

Dritte bischöfliche These für das Jahr 1896.

(Aus der Konferenz Sirnach, St. Thurgau)

(Fortsetzung.)

Ueber die Erlaubtheit, Stipendien anzunehmen für die hl. Messe, spricht sich namentlich Papst Benedikt XIV. in seinem bekannten Buche: *De Sacrosancto Missæ sacrificio* Lib. III. cap. 20 et 22 aus. — Im 20. Kapitel des genannten Buches legt Benedikt XIV. zunächst die Entstehung der Messstipendien dar. Es war nämlich in den ersten Jahrhunderten des Christentums üblich, daß die Gläubigen, wenn sie sich zur Feier der hl. Messe versammelten, Brot und Wein zur Konsekration mitbrachten. Cyprian und Augustin sprechen einen Tadel über jene Christen aus, welche keine Opfergaben zur hl. Messe bringen. Im Jahre 595 wurde auf dem zweiten Konzil von Macon festgesetzt, daß an allen Sonntagen von allen Männern und Frauen Opfergaben, Brot und Wein, gebracht werden. Es wurde aber nicht etwa nur so viel Brot und Wein gebracht als zur Konsekration notwendig war, sondern die Gläubigen brachten je nach ihren Verhältnissen mehrere Brode und einen größern Krug mit Wein mit, wovon nur ein kleiner Teil zur Konsekration bestimmt wurde, während das Uebrige den Priestern und Klerikern gehörte.

Außer Brot und Wein wurden noch andere Gaben dargebracht, namentlich auch Del, Getreide, Trauben etc. In der afrikanischen Kirche war es gestattet, am Ofterfeste auch Honig und Milch zum Altare zu bringen, weil es dort üblich war, den Getauften Honig und Milch zu geben. Außerdem war es gebräuchlich, einen Opferkasten aufzustellen, wo die Gläubigen entweder vor der hl. Messe oder vor dem Offertorium Geld hinein legten. Die Naturalgabe wie das Geld wurden verwendet für den Unterhalt des Klerus wie auch für die Armen.

Später wurde es üblich, nicht nur Geld in den Opferstock zu legen, sondern dasselbe zum Altare zu bringen. So berichtet Honorius, ein Schriftsteller des 12. Jahrhunderts, ohne aber näher anzugeben, wann dieser Gebrauch aufgefunden sei. Soviel ist aber sicher, daß bei Anlaß des hl. Messopfers die Gaben sowohl an Brot und Wein wie auch an Geld der Kirche und den Klerikern im allgemeinen, nicht aber dem einzelnen Priester gegeben wurde, damit er für den Almosen spender allein das hl. Opfer darbringe.

Die Sitte, dem einzelnen Priester ein Stipendium zu geben, damit er für einzelne Lebende oder Verstorbene das hl. Messopfer darbringe, soll nach Mabillon nicht vor dem 8. Jahrhundert aufgefunden sein. Dagegen behauptet P. Franz Berlendi, ein Regularkleriker der Theatiner, daß dieser Gebrauch schon ziemlich alt sei. Jedenfalls war diese Sitte allgemein in Übung im 11. Jahrhundert, so daß dieselbe auch schon Kindern bekannt war. (Petrus Damianus.) Gegen die Annahme von Messstipendien opponierten die Melchiten, sowie später die Protestanten, indem sie behaupteten,

teten, es sei die Annahme von Geld für die hl. Messe ein simonistischer Gebrauch. Dieser Vorwurf ist aber schon durch den hl. Thomas von Aquin widerlegt worden mit den Worten: *Sacerdos non accipit pecuniam quasi pretium consecrationis Eucharistiæ; hoc enim esset simoniacum, sed quasi stipendium suæ sustentationis.* — Diese Ansicht des hl. Thomas stützt sich auf den Ausspruch des hl. Paulus I. Kor. 9, 13: *Nescitis, quoniam, qui in sacrario operantur quæ de sacrario sunt, edunt, et qui altari deserviunt cum altari participant.* — Freilich muß zugegeben werden, daß durch den Geiz einzelner Priester Mißbräuche in dieser Beziehung entstanden sind. So gab es Priester, welche, einzig in der Absicht, Geld zu verdienen, mehrmals im Tage zelebrierten. Dieser Mißbrauch wurde aber durch Papst Innozenz III. abgestellt. Aber auch jetzt wußten einzelne Priester sich zu helfen. Sie fanden Mittel, um für eine Messe mehrere Stipendien annehmen zu können. Einzelne konsekrierten nämlich so viele Hostien als sie Stipendien für dieselbe Messe erhalten hatten, in der Meinung, sie haben dadurch allen Verpflichtungen Genüge geleistet. Andere fügten mehrere Messen zusammen, sie lasen nämlich die Tagesmesse bis zum Offertorium; dann fingen sie eine andere an bis zu derselben Stelle; dann eine dritte und vierte. Dann nahmen sie so viele Secreta als sie Messen angefangen hatten; hierauf vollendeten sie das Messopfer durch einen Canon und fügten zuletzt so viele Kollekten bei als sie anfangs Orationen rezitiert hatten. Diese Messen wurden »bis- et terfaciatæ« genannt, weil sie gleichsam zwei oder drei Gesichter hatten. Begreiflicherweise wurde dieser Mißbrauch von der Kirche streng verboten. Doch auch selbst damit war noch nicht alle unerlaubte Begierlichkeit der Priester entfernt; auch jetzt kam es noch vor, daß Priester von den Gläubigen möglichst große Stipendien forderten. Es wurde daher im Jahre 1324 auf dem Konzil von Toledo festgesetzt, daß ein Priester gar kein Stipendium fordern, sondern nur dasjenige annehmen dürfe, was die Gläubigen aus freien Stücken ihm darbieten würden. Auf dem Konzil von Trient wurde sodann die Bestimmung getroffen, daß jeder Bischof die Taxe, welche als Stipendium gefordert werden dürfe, festsetze. Es kann diese Taxe sowohl vom Bischof allein wie auch auf der Diözesan-Synode bestimmt werden.

Es darf demnach kein Priester eine höhere Taxe verlangen als die vom Bischof festgesetzte; dagegen ist es keineswegs verboten, eine höhere Taxe anzunehmen, wenn sie freiwillig ihm geboten wird. Im Jahre 1884 wurde von den Hochwürdigsten Bischöfen der Schweiz bereits die Bestimmung erlassen, daß der Priester für diejenigen Messen, welche entweder auf einem bestimmten Altare oder an einem bestimmten Tage persolvirt werden müssen, eine Taxe von Fr. 1. 50 verlangt werden dürfe. In der letzten Diözesan-Synode ist die Taxe auf Fr. 1. 25 festgesetzt worden für Messen ohne weitere Bestimmung; höhere Taxen dürfen verlangt werden, wenn sie mit besonderer Mühe verbunden

sind (Messen zu ungewohnter Zeit oder an entferntem Orte).

II. Welches sind nun die Verpflichtungen, welche der Priester in Betreff der Messstipendien hat? In dieser Beziehung gilt vor allem die Regel: Der Priester ist nach Empfang eines Stipendiums *ex justitia* unter schwerer Sünde verpflichtet, die versprochene Messe zu applizieren und zwar unter jenen Umständen, welche vom Stipendiengeber auferlegt wurden. Namentlich ist zu beachten, daß für eine hl. Messe nicht mehr als ein Stipendium angenommen werden darf.

Der Priester würde sich aber nicht nur schwer ver-sündigen, wenn er die hl. Messe, für welche er ein Stipendium angenommen, gar nicht lesen würde, sondern auch, wenn er die Persolvierung gar zu lange aufschieben würde. In Bezug auf die Zeit, wenn die Messen zu persolvieren sind, können wir verschiedene Fälle unterscheiden: Es kann nämlich eine hl. Messe für ein *hic et nunc* dringendes Anliegen bestellt wie z. B. *pro felici partu*, für einen schwer Kranken, für Erlangung einer glückseligen Sterbestunde u.; und zwar in der Weise, daß die hl. Messe an einem bestimmten Tage zu lesen ist. In diesem Falle wäre es wahrscheinlich eine schwere Sünde, dieselbe nicht am bestimmten Tage zu lesen, sofern nicht der Stipendiengeber vom Aufschub in Kenntnis gesetzt wird. Und sollte durch jenen Aufschub der vom Geber intendierte Zweck nicht mehr erreicht werden können, indem das Anliegen unterdessen zum Abschluß gekommen ist, so ist der Priester zur Restitution verpflichtet, auch wenn er später *post factum* die hinausgeschobene Messe noch gelesen hätte. Nach Meinung des hl. Alphons Liguori müßte der Stipendiengeber von der Sache in Kenntnis gesetzt werden.

Aber auch abgesehen von einem *hic et nunc* dringenden Anliegen scheint es dem hl. Alphons sicher, daß der Priester, welcher ein Stipendium angenommen hat, damit er an einem bestimmten Tage zelebriere, sündigt, wenn er erst nachher die Messe liest. Lugo ist aber der Ansicht, daß in diesem Falle der Priester *ex rationabili causa* seiner Pflicht genügt, wenn er am folgenden Tage oder innerhalb der Oktav oder auch nachher die hl. Messe liest.

Was sodann die Zeit anbetrifft, innerhalb welcher die Messen *accepto stipendio* zu lesen sind, sofern über die Zeit nichts besonderes vereinbart wird, so gilt hier vorerst die von der S. Congr. Conc. vom 21. Juni 1625 gegebene Weisung, daß die Priester nur insoweit Stipendien annehmen dürfen, als sie alle in kurzer Zeit persolvieren können. Auch die meisten Provinzialsynoden der neuern Zeit sprechen von einem *modicum tempus*. Was aber unter dem »modicum tempus« zu verstehen sei, darüber stimmen die Theologen nicht ganz überein. Alle halten dafür, daß eine *dilatatio diuturna* eine schwere Sünde sei. Aber welches ist eine lange Verzögerung?

Basqualigo meint, es werde kaum mehr als drei Monate zugestanden werden dürfen. Dem hl. Alphons

Sigüori scheint dieser Aufschub von drei Monaten zu groß zu sein. Er zitiert dementsgegen Lugo für die Meinung, daß ein modicum tempus der Zeitraum von zwei Monaten sei. So verlangt auch das Provinzialkonzil von Wien vom Jahre 1858, daß ein Priester nicht mehr Stipendium annehme, als er innert zwei Monaten lesen könne. Strenger ist eine Entscheidung der Provinzialsynode von Halifax (Neu-Schottland) vom Jahre 1857, worin es heißt: Quoniam maxime convenit, ut onus missarum pro quibus honorarium accipitur, ad tempus non protrahatur immodicum, statuimus ad omnem negligentiam præcavendam infra mensem talem esse obligationem implendam. Doch scheinen die Worte: «ad omnem negligentiam præcavendam» anzudeuten, daß der Zeitraum infra mensem nicht im strengen Sinne als Bestimmung des tempus modicum gelten soll, über welches hinaus der Aufschub der hl. Messe ein peccatum grave wird. (Schluß folgt.)

Lettre du Jura.

A la hâte je vous envoie quelques nouvelles de nos cotés.

C'est Mons. l'abbé Froidevaux, curé à Corban, qui remplacera aux Genevez Mons. l'abbé Lachat nommé directeur de l'orphelinat de Belfond, près de Saignelégier.

Mons. l'abbé Fleury, vicaire à Courrendlin ira comme curé à Corban. Ce jeune prêtre, homme de tact et de travail, s'est fait justement estimer à Courrendlin, où son départ causera un grand vide.

Heureusement le clergé jurassien se recrute d'une manière qui donne les plus belles espérances pour l'avenir.

Quatre nouveaux prêtres du Jura seront ordonnés cette année: Mons. l'abbé P. Rais, de Delémont, actuellement à Fribourg, au Collège St. Michel, sera ordonné, dans l'église abbatiale de St. Maurice, le 19 juin; il dira sa Première Messe à Fribourg, à la fête de Saint Louis de Gonzague.

Les autres, M. M. les abbés B. Maillard, des Genevez; P. Guédât de la paroisse de St. Braix; J. Juillard, de Damvant, sont actuellement à Lucerne, où les ordinations auront lieu le 24 Juillet.

Nous avons ainsi trois Premières Messes dans le Jura, vers la fin du mois de Juillet ou au commencement d'Août. Comme on le voit les cris de: «A bas les curés!» ne découragent pas les jeunes gens de bonne volonté. Les menaces, l'oppression du radicalisme, les haines excitées contre la soutane, ne sont pas une digue pouvant empêcher le cours des vocations sacerdotales dans le Jura.

On a remarqué, avec justesse, que même au plus fort du «Kulturkampf» il y avait un progrès constant dans les vocations du saint ministère, et depuis, notre

brave et courageuse population nous a donné des preuves nombreuses de cette fécondité religieuse.

Elle est réjouissante, et elle console largement des attaques dont notre religion, nos prêtres, nos catholiques dévoués sont l'objet.

A propos je me suis bien amusé de la fureur, que ma dernière correspondance a suscitée parmi les radicaux.

Parceque j'ai taxé de flibusterie les agissements des Loges, lors des dernières élections, nos rouges crient tellement que c'est à croire qu'on les écorche tout vifs.

Il faut donc que j'aie touché juste. Oui le mot de «flibustiers» restera et pour cause! . . .

Un jour on écrira un livre qui aura pour titre: «Les crimes du Radicalisme dans le Jura»! . . .

D. L.

Kirchen-Chronik.

Zug. Zur General-Oberin des Menzinger-Lehrschwestern-Institutes wurde gewählt: Friederika Hahn von Reichenburg, Schwyz; Assistentin wurde Schw. Maria Paula Beck von Sursee.

— Am Sonntag wurde an der Kapelle zu St. Karl bei Zug die Gedenktafel für P. Albrist Zwysigg sel. unter allgemeiner Beteiligung des Zugervolkes enthüllt. Mehrere Vereine wirkten mit. Die Festrede hielt Dr. med. Brandenburg. Die Tafel trägt die Widmungsworte:

Pater Albrist Zwysigg
schuf an dieser Stätte anno 1841
den hehren Schweizerpsalm.

Schwyz. Einsiedeln. Am 3. Juli wird P. Senior Philipp Bucher, geb. 1818, früher Pfarrhelfer in Einsiedeln und langjähriger Propst im Kloster Fahr, seine Jubelmesse in feierlicher Weise in der Stiftskirche begehen.

Freiburg. In der Privatkapelle der hiesigen bischöflichen Wohnung hat letzte Woche der feierliche Uebertritt der Frau Bundesrichter Soldati aus der anglikanischen in die katholische Kirche stattgefunden.

Italien. Rom. Der im letzten Konfistorium zum Erzbischof von Neapel präkonisierte Kardinal Giuseppe Prisco, welcher bisher einfacher Priester gewesen war, hat am Pfingstsonntag in der Sixtinischen Kapelle von der Hand des Papstes die Bischofsweihe empfangen. Als die Ernennung Priscos seinerzeit bekannt wurde, da zeigten sich mehrere einflussreiche Neapolitaner unzufrieden darüber, daß man von dem herkömmlichen Brauch, ein Mitglied des Hochadels auf den erzbischöflichen Stuhl von Neapel zu berufen, diesmal abgewichen war. Als Leo XIII. davon hörte, soll er geantwortet haben: „Ich habe ihn bereits zum Kirchenfürsten ernannt, und einen höheren Adelstitel gibt es in den Annalen der ganzen Erzdiözese nicht.“

Deutschland. Das Landgericht von Zabern hat die Strafe gegen den protestantischen Pfarrer Dr. Gerbert

von 500 auf 50 Mk. herabgesetzt. Diese Buße ist unverhältnismäßig gering, wenn man die schweren Auslassungen des Angeklagten gegen den katholischen Pfarrer L'Huillier erwägt; Prozeßkosten aber und Veröffentlichung des Urteils in sieben Zeitungen verschärfen die Buße für Pfarrer Gerbert ganz bedeutend. Pfarrer L'Huillier, der eifrige katholische Seelenhirte von Albersweiler, hat anderseits eine große Aufmerksamkeit erfahren, indem ihm sein Wirken der höchste Tugendpreis, den eine sogenannte Akademie in der Hauptstadt Lothringens zu vergeben hat, zugesprochen wurde; er be trägt 800 Fr. Seine Pfarrei hat dem Pfarrer L'Huillier das Veronika-Hospital zu verdanken.

Die Darstellungen des gekreuzigten Heilandes durch einen Knaben, welche den Anlaß zu den Verleumdungen Gerberts boten, sind allerdings als eine Absonderlichkeit zu bezeichnen; aber förmlich Anstößiges kam dabei nicht vor.

Oesterreich. Zeitungsverbot. Durch einen Er laß des Fürstbischofs von Trient wird die deutschliberale „Bozener Ztg.“ den Katholiken der Erzdiözese zu lesen verboten, weil sie „systematisch die kirchlichen Grundsätze angreift und sich sogar dazu versteigt, die Geheimnisse der hl. Religion zu begeistern und die heiligsten, ehrwürdigsten Sachen in den Kot zu zerren.“ Das „Tiroler Volksbl.“ beschuldigt die „B. Z.“, den ka tholischen Glauben in frechster Weise verhöhnt zu haben und nennt sie einen „wahren Schandfleck für das Tirolerland.“

Der Herausgeber der „B. Z.“ überreichte gegen den Fürstbischof von Trient Ehrbeleidigungsklage. Von katho lischer Seite werden Ergebenheits- und Huldigungskund gebungen für den Fürstbischof geplant.

— Attentat auf einen Bischof. In seinem Bischofsitze Versecz (Verschek), Stadt mit 22,000 Ein wohnern im Comitat Temes, wurde der griechisch-orientalis cherbische Bischof Zmejanovic, als er sich im vollen Ornat zur Pfingstfeier in die Kirche begab, durch ein von radi kaler Seite gedungenes Subjekt, Namens Popovics, mit einer Keule überfallen, aber von seinem Sekretär und einem Diener beschützt. Der Anschlag auf den ungarfreundlichen Bischof wird in liberalen Wiener Blättern auf heftige Zeitungsan griffe zurückgeführt. Popovics wurde sofort verhaftet. Ueber den Vorfall herrscht große Entrüstung.

Belgien. Kathol. Sozialpolitik. Eine neue „Hôtellerie-Ouvrière“ oder Arbeiterherberge ist in dem industriereichen Orte Marchienne-Dochezie bei Char leroi vor einigen Tagen eröffnet worden. Das Haus steht unter Leitung von Ordenspriestern, der Aumôniers du Travail, und kann vermöge seiner vorzüglichen Einrichtungen als Muster für alle derartigen Unternehmungen aufgestellt werden. Das Gebäude ist dreistöckig und hat in jedem Stockwerk 33 Schlafzimmer, welche im Winter durch Dampf heizung erwärmt werden. Außer einer eigenen Kapelle und einem sehr großen Erholungs saale besitzt die Herberge vier prächtige Baderäume, eine Dampf wäscherei und überall elek trische Beleuchtung. Die Küche und sämtliche Hausarbeiten

werden von Ordensfrauen besorgt, während die allgemeine Leitung und die Verwaltung sechs Mitgliedern der Aumôniers du Travail untersteht. Für die bescheidene Summe von wöchentlich 10 Fr. erhalten die Arbeiter Wohnung und voll ständige Verpflegung; letztere besteht aus Frühstück mit Kaffee, Weißbrot und Butter; Mittagessen mit Suppe, Fleisch Gemüse, Kartoffeln, Brot und einer Kanne Bier; Vesperbrot (wie Frühstück) und Abendessen (wie Mittagsmahl). Jeden Abend werden von den Aumôniers unentgeltlich Unterrichts kurse über litterarische und technische Gegenstände abgehalten.

Ein anderes Institut, welches ebenfalls zeigt, wie die belgischen Katholiken praktische Sozialpolitik zu treiben ver stehen, ist der zu Lüttich bestehende Verein „Foyer de l'Ouvrier“ zur Erbauung billiger und gesunder Arbeiter wohnungen. Der Verein, an dessen Spitze der Bischof von Lüttich steht, hat dieser Tage seine tausendste Arbeiterwohnung fertiggestellt und aus diesem Anlasse eine besondere Festlich keit veranstaltet.

Holland. Der als hervorragender Kanzelredner in weiten Kreisen bekannte Redemptoristenpater Charles Wul singh ist zu Amsterdam nach vierzigjähriger, segensreicher Ordens thätigkeit gestorben. Derselbe war ein Bruder des aposto lischen Vikars in Surinam in Westindien, Mgr William Wul singh, und stammte aus einer Familie, welche der Kirche eine große Anzahl heiligmäßiger Priester und Ordensfrauen gegeben hat.

Kleinere Mitteilungen.

Fortschritte der katholischen Kirche in China. Darüber erteilt ein hervorragender italienischer Missionär, Don Giuseppe Carabelli, interessanten Aufschluß. Die Einmi schung der Mächte in China hatte laut Mitteilung dieses Missionärs wenigstens das eine Gute, daß die chinesische Regierung sich zu einer freundlicheren Haltung gegenüber den katholischen Missionen veranlaßt sah. Die Mörder des jungen französischen Missionärs, P. Mazel, der im vorigen Jahre zu Kuangsti den Tod fand, sind hingerichtet worden, und die chinesische Regierung zahlte an den französischen Ge sandten in Peking eine Entschädigungssumme von 100,000 Fr.; einen Teil dieser Summe erhielt die Pariser Gesellschaft für ausländische Missionen und einen Teil die Angehörigen des jungen Märtyrers in Rodez. Die französische Regierung verlangt außerdem noch die Errichtung einer Sühnekapelle in Pathoë und das Recht, die projektierte Eisenbahn von Lung-Chan nach Nanning bis zu einem Hafen an der Küste von Kuang-Tung verlängern zu dürfen. Großen Eindruck hat es auf die chinesische Bevölkerung gemacht, daß bei der vor einiger Zeit erfolgten Weihe des Msgr. Xavier zum Bischof von Peking die chinesischen Behörden offiziell an wesend waren. Besonders in der Umgegend von Hongkong wird die katholische Religion jetzt sehr hoch geachtet. Die Vorurteile schwinden mehr und mehr und man kommt den Katholiken mit aner kennenswerter Toleranz entgegen. Die

ganze Einwohnerschaft in der Nähe von Hongkong hat vereint beschlossen, sich zur katholischen Kirche zu bekehren, und hat einen italienischen Missionär kommen lassen, damit er sie in den Lehren des christlichen Glaubens unterrichte.

Die ritualistische Bewegung in der anglikanischen Kirche.

Der „Daily Chronicle“ hat einen seiner Mitarbeiter beauftragt, eine Anzahl ritualistischer Kirchen zu besuchen und über seine Beobachtungen Bericht zu erstatten. Der betreffende Mitarbeiter hat sich dieser Aufgabe unterzogen und versichert nun, daß es ihm nicht möglich gewesen, die ritualistischen Kirchen von katholischen zu unterscheiden. Die meisten derselben seien mit anglikanischen Klöstern verbunden (auch eine Neueinführung der katholisierenden Richtung). An den Kirchenthüren seien Weihwasserbecken angebracht. Im Innern der Kirche erblicke man schön geschmückte Altäre mit reichvergoldeten Tabernakeln, Statuen der Muttergottes und des heiligen Johannes, und Tafeln, auf denen die Seelen der Verstorbenen dem Gebete der Gläubigen empfohlen werden. Auch der Gottesdienst wird nach Angabe des Berichterstatters ganz in römischer Form abgehalten und am Schlusse des Gottesdienstes erteilt der Geistliche mit der Monstranz den Segen, welchen die Gemeinde knieend empfängt. Der Bericht im „Daily Chronicle“ schließt mit den Worten: „Aus allem gewinnt man den Eindruck, daß den Ritualisten nur noch das Bekenntnis des Gehorsams gegen den Papst abgeht, um so katholisch zu sein, wie die Katholiken selbst es sind.“

Bedenkliche Zustände. Eine der letzten Nummern der „Contemporary Review“ enthält einen Aufsatz von Richard Heath über den „Niedergang der evangelischen Kirche.“ Als sichtbares Zeichen des Niederganges erwähnt der Verfasser u. a. den überaus mangelhaften Kirchenbesuch, welcher in allen größeren Städten Englands kaum fünf Prozent der zum Kirchenbesuch verpflichteten Einwohnerzahl ausmache. In Deutschland sei der Kirchenbesuch vielfach noch weit geringer, so z. B. betrage er in Berlin und Hamburg nur 1½ und zwei Prozent. Eine der Ursachen des Niederganges der evangelischen Kirche erblickt Heath in dem Umstande, daß dieselbe sich immer nur an die mittlern und höhern, niemals aber an die untern Volksklassen gewandt habe, welche letztere sich von dem auf Sinnenwirkung berechneten Gottesdienste der Heilsarmee weit mehr angesprochen fühlen, als von den langen, trockenen Predigten über die Rechtfertigung durch den Glauben allein oder über die Notwendigkeit einer Regeneration der evangelischen Kirche. „Jede Religion“, schreibt Heath, „die sich nur an eine bestimmte Gesellschaftsklasse wendet, ist von vorneherein dem Verfall anheimgegeben und muß schließlich verschwinden. Nur die katholische Kirche, welche sich an alle Klassen der Gesellschaft, an alle einzelnen Individuen wendet, kann allen den Angriffen widerstehen, die von ihren Feinden gegen sie erhoben werden.“

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das Priester-Seminar:

Von Weggis Fr. 25, Werthenstein 15, Eschenbach 25, Dostorf 27, Basadingen 15, Jönen 20, Flühli 50, Beinwil (Sol.) 11, Klingnau-Roblitz 25, Dießenhofen 10, Brislach 13, Leutmerken 25, Kriens 34. 55, Binningen 27, Steinebrunn 15, Doppleschwand 13, Pfaffnau 25. 75, Marbach 30, Arbon 30, Kreuzlingen 45, Pfyn 14, Altishofen 80, Schneisingen 35, Schupfart 16, St. Urban 10, Luterbach 8. 50, Röschenz 27. 65, Rickenbach (Luzern) 30, Bußnang 11. 50, Breitenbach 29, Walters 25. 85, Efen 50, Emmen 60, Eins 28, Reiden 35, Bichelsee 35, Lengnau 37, Münster, Stiftskirche 80 und Pfarrkirche 42, Rodersdorf 9, Cham 100, Oberägeri 70, Zug 30, Unterägeri 70, Risch 9, Liesberg 20, Herdern 18, Zeihen 10.

2. Für Peterspfennig:

Von Bichelsee Fr. 22.

3. Für die Sklaven-Mission:

Von Röschenz 16. 50, Bichelsee 23.

3. Für das heilige Land:

Von Marbach Fr. 20, Pfyn 11, Röschenz 4. 20.

Gibt als Quittung.

Solothurn, den 8. Juni 1898.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1898.

	Fr.	St.
Uebertrag laut Nr. 23:	12,166.	95
Kt. St. Gallen: aus B.:		
a) von Ungenannt aus dem Rheinthale z. Andenken an eine verstorbene Schwester	10.	—
b) von Ungenannt, zum Trost der armen Seelen	10.	—
Kt. Luzern: Ebikon	55.	—
Großwangen, zweite Sendung	124.	—
Kt. Thurgau: Homberg	50.	—
Schönholzersweilen:		
a) Pfarrei	9.	—
b) von einer Wohlthäterin	20.	—
Kt. Uri*): Altdorf 500, Göschenen 52, Meien 7, Ssenthal 80, Wassen 78	717.	—
	13,161.	95

b. Außerordentliche Beiträge pro 1898.

Uebertrag laut Nr. 23:	18,021.	90
Vergabung von F. M. S., Kt. Luzern, (Nutznießung vorbehalten)	1,000.	—
Vergabung von einem ungenannt sein wollenden Handwerker in Solothurn (Nutznießung vorbehalten)	2,500.	—
	21,521.	90

Der Kassier: J. Duret, Propst.

*) In Nr. 23 sollen die zwei untersten Zeilen (Kt. Uri), Seite 183, Spalte 2 heißen: „Sifflon 36; Unterschächen, Pfarrei 43, it. von Ungenannt 100.“

Mefgewänder, wie **Stolen** zc. werden mit neuem Stich, vom einfachsten bis zum künstlichsten, prompt und billig ausgeführt durch
45^o **Frau M. Bébié, Schaalgasse 42, Solothurn.**

Benziger's Goffine oder Katholische Handpostille.

Kurze Auslegung aller sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien. Darlegung der daraus folgenden Glaubens- und Sittenlehren, Erklärung der hl. Messe und der wichtigsten Kirchengebräuche. Anleitung zum Gebete in der Familie zc.

Ausgabe von P. Theodosius Florentini, Cap. Mit bischöflichen Approbationen.

- | | | |
|--------------------------|---------------------|--------------------|
| A. Billigste Ausgabe. | 448 Seiten. Kl. 8. | Gebunden Fr. 1. 90 |
| B. Wohlfeile Ausgabe. | 856 Seiten. 8. | " Fr. 3. 75 |
| C. Illustrierte Ausgabe. | 812 Seiten. Verg. 8 | " Fr. 5. 60 |

Die hier angezeigten Ausgaben des beliebtesten aller religiösen Volksbücher haben ihre Vortreflichkeit schon durch die große Zahl ihrer Auflagen bewährt. Diese sind von Vätern des Kapuzinerordens bearbeitet; nähern sich mehr als manche andere Ausgabe wieder dem alten, ursprünglichen „Goffine“; erscheinen in vortrefflicher Ausstattung mit einem gefälligen Bilder Schmucke, und doch ist der Preis ein ungemein niedriger. Das ist gewiß ein hohes Lob.
„Stimmen aus Maria-Laach“.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie von der
Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G. in Einsiedeln, Waldshut n. Köln a/Rh. 53

Für Kirchen-Arbeiten

in den verschiedensten Stein- und Marmorarten
als:

Altäre, Säulen, Taufsteine etc.

32⁵²

empfiehlt sich

Herm. Adler-Stüdel,
Langendorf (Solothurn).

Marmorindustrie mit Wasserkraft. — Zeugnisse über gelieferte Arbeiten stehen zu Diensten.

St. Ursen-Kalender pro 1898

Reich illustriert. — Preis 40 Cts.

Partienweise mit extra großem Rabatt.

Wir machen auf den reichen und gediegenen Inhalt, die vielen Original-Abbildungen und den überaus wertvollen Totenkalender der ganzen Schweiz aufmerksam.

Buch- und Kunstdruckerei Union, Solothurn.

Eine große Auswahl katholischer Gebetbücher

in allen Preislagen

ist soeben angelangt und in unserem Bureau zum Verkauf ausgelegt.

Buch- und Kunst-Druckerei Union.

In der Buchdruckerei „Union“ in Solothurn kann bezogen werden:

Tabula S.S. Eucharistiæ.

Tabelle zur Kontrolle der gespendeten hl. Kommunionen.

Preis Fr. 1. 40.

Birrete.

Merinos per Stück Fr. 2. 60

Tuchstoff „ „ „ 2. 90

Beides beste Qualität empfiehlt (H 1220 Lz) 35^o

Anton Achermann, Stifssaacristan, Luzern.

Kirchen-Teppiche.

Neueste Sachen in gotischem und romanischem Styl, billigt bei

J. Bosch,

Mühlenplatz, Luzern.

Muster franko.

7¹⁰

Buch- & Kunstdruckerei

UNION

in

Solothurn

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Drucksachen für den Privatbedarf

als: Formulare aller Art, Memorandums, Briefköpfe, Couverts mit und ohne Adresse, Schreibbücher, sowie zum Druck von Circularen, Broschüren, Werken, Musiknoten etc. etc. unter Zusicherung schnellster Lieferung zu coulantem Preisen.

Im Verlag der
Buch- & Kunstdruckerei Union in Solothurn
ist erschienen und zu beziehen:

Parvum Manuale Precum

Preis: broschiert 50 Cts.,

hübsch gebunden 80 Cts.

Gegen Einsendung von 55, resp. 85 Cts., portofrei.